



GEMEINDE **GOLDACH**



Hundereglement

erlassen am 2. November 1993
in Vollzug seit 3. Februar 1994

20.10.9.24

Der Gemeinderat Goldach erlässt, gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 18 der Gemeindeordnung vom 26. März 1984 und in Ausführung von Art. 7 Abs. 3 und Art. 12 des Hundegesetzes vom 5. Dezember 1985,

als **Reglement:**

Art. 1

Geltungsbereich Das Hundereglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Goldach.

Art. 2

Versäuberungsanlagen Die Politische Gemeinde erstellt und unterhält an geeigneten Orten Versäuberungsanlagen.

Art. 3

Hundehaltung Hunde sind an der Leine zu führen:
– in öffentlichen Gebäuden
– in Wirtschaften inkl. Aussenbetrieben
– in öffentlichen Anlagen, die nicht mit einem Hundeverbot belegt sind

Art. 4

Versäuberung Der Halter von Hunden hat, wenn sein Hund nicht auf eigenem, gemietetem oder gepachtetem Grundbesitz entsäubert, die von der Politischen Gemeinde in angemessener Distanz bereitgestellten Einrichtungen für die Versäuberung zu benützen oder die Beseitigung des Hundekots zu veranlassen.

Das Bauamt ist befugt, Hundebesitzern die Reinigungskosten zu belasten, deren Tiere öffentliche Anlagen, Trottoirs und Strassen verunreinigen.

Art. 5

Hundetaxen Die jährliche Taxe beträgt
– Fr. 110.– für den 1. Hund
– Fr. 200.– für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt

Für landwirtschaftliche Hofhunde beträgt die jährliche Taxe

- Fr. 60.– für den 1. Hund
- Fr. 100.– für jeden weiteren Hund im gleichen Betrieb

Als landwirtschaftliche Hofhunde gelten Hunde, welche auf einem Bauernhof zum Treiben und Bewachen des Viehs eingesetzt werden.

Diese Taxen gelten erstmals für das Jahr 1994.

Für den Erlass von Hundetaxen bleiben die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss vorbehalten.

Art. 6

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen Art. 3 und 4 dieses Reglementes werden mit Verweis oder Busse geahndet.

Art. 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung durch das kantonale Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 2. November 1993

GEMEINDERAT GOLDACH

Peter Baumberger
Gemeindammann

Guido Etterlin
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt
am 12. November 1993 während 60 Tagen bis zum 11. Januar 1994

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 3. Februar 1994

**JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Hans Rohrer
Regierungsrat